

MEMORANDUM

Datum 26.08.2019

Von Prof. Dr. Joachim Schrey
Lars Powierski

Betreff **Whitepaper: Der Austausch von Kontaktdaten zwischen
Infrastrukturbetreibern und privaten sowie kommunalen
Stakeholdern**

1 **Praktischer Befund: Kommunikationsdefizite im Stö- rungs-/ Krisenmanagement**

Es liegt in der Natur der Sache, dass es in erster Linie der Infrastrukturbetreiber selbst ist, der in seinem Verantwortungsbereich durch Ergreifen der notwendigen Maßnahmen dafür Sorge tragen muss, dass eine in seinem Strom-, Wasser- oder Gasnetz auftretende Störung rasch beseitigt wird. Allerdings zeigt die Praxis, dass er diese Aufgabe regelmäßig nicht ohne Mithilfe privater und kommunaler Stakeholder erfüllen kann:

Insbesondere bei großflächigen Störungen ist der Infrastrukturbetreiber nicht nur auf die effektive Unterstützung durch Dienstleister angewiesen, die in seinem Auftrag die notwendigen technischen Maßnahmen, wie zum Beispiel Reparaturen, an seinem Netz durchführen, sondern auch auf die Kooperation der im Netzverbund gegebenenfalls mitbetroffenen Infrastrukturbetreiber, um die als Reaktion auf eine netzübergreifende Störung zu ergreifenden Maßnahmen koordinieren zu können. Die möglichst rei-

bungslose Kommunikation mit diesen beiden Gruppen privater Stakeholder ist damit überaus wichtig, damit der Infrastrukturbetreiber die ihm obliegende Aufgabe der Entstörung seines Netzes effektiv wahrnehmen kann.

Aber auch kommunale Stakeholder, insbesondere die von einer Störung betroffenen Gemeinden, müssen vom Infrastrukturbetreiber regelmäßig bei der Bewältigung der Störung eingebunden werden. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist als Element der Daseinsvorsorge eine Kernaufgabe des kommunalen Wirkungskreises, sodass die kommunalen Stakeholder zunächst ein politisches und administratives Interesse daran haben, über die Bewältigung einer Störungslage fortlaufend informiert zu werden. Darüber hinaus kommt den kommunalen Stakeholdern aber auch immer dann eine wichtige Rolle bei der operativen Bewältigung einer Störung zu, wenn der Infrastrukturbetreiber für ein effektive Störungsbeseitigung auf den Zugang zu kommunalen Ressourcen, zum Beispiel kommunale Einrichtungen, oder auf die Unterstützung durch hoheitliche Maßnahmen, wie zum Beispiel die Sperrung von Straßen, angewiesen ist.

Besonders virulent ist die effektive Kommunikation mit den kommunalen Stakeholdern in Fällen, in denen die Störung selbst das Ausmaß einer Katastrophe erreicht oder durch einen Katastrophenfall verursacht wird und eine solche Krise nicht mehr vom betroffenen Infrastrukturbetreiber aus eigener Kraft bewältigt werden kann. Denn in diesen Fällen kommt den kommunalen Stakeholdern in ihrer Eigenschaft als Katastrophenschutzbehörde die zentrale Rolle für die Bekämpfung des Katastrophenfalls zu, in dem sie nicht nur den Einsatz der staatlichen Einsatz- und Hilfskräfte steuert, sondern gleichzeitig auch darüber entscheidet, wie die Infrastrukturbetreiber in die Bewältigung des Katastrophenfalls eingebunden werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine effektive Kommunikation, zwischen den betroffenen Infrastrukturbetreibern, ihren Dienstleistern, sonstigen privaten und vor allem den kommunalen Stakeholdern unentbehrlich, um das gemeine Ziel einer möglichst zeitnahen und vollständigen Wiederherstellung der Versorgung zu erreichen.

Trotz dieser aus organisatorischer Perspektive offensichtlichen Notwendigkeit einer reibungslosen Kommunikation im Störungs- / Katastrophenfall gibt es in der Praxis häufig Unklarheiten, ob und in welchem Umfang eine rechtliche Befugnis oder gar eine rechtliche Pflicht für die einzelnen privaten und kommunalen Stakeholder besteht, die Voraussetzungen für eine effektive Kommunikation im Störungsfall zu schaffen. Insbesondere wird es regelmäßig als alleinige Aufgabe der Infrastrukturbetreiber angesehen, sich die für eine effektive Krisenkommunikation

tion erforderlichen Kontaktdaten von den kommunalen und privaten Stakeholdern zu beschaffen und diese aktuell zu halten. Zugleich werden dem Infrastrukturbetreiber aber die notwendigen Auskünfte, insbesondere zu Kontaktdaten einzelner Ansprechpartner bei kommunalen und privaten Stakeholdern, häufig unter Verweis darauf verweigert, dass das Datenschutzrecht dem entgegen stehe.

Dies führt nicht nur für die Infrastrukturbetreiber zu der unbefriedigenden Situation, dass sie im Fall einer Störung ihres Netzbetriebes mangels hinreichender Kontaktdaten gegebenenfalls nicht oder nur mit erheblichem zeitlichen Vorlauf mit der Störungsbeseitigung beginnen können, was natürlich das öffentliche Interesse an einer möglichst zeitnahen und vollständigen Wiederherstellung der Versorgung mit den existenznotwendigen Gütern Energie und Wasser gefährdet.

Es soll deshalb in diesem Whitepaper in einem ersten Schritt der Frage nachgegangen werden, ob die kommunalen und privaten Stakeholder rechtlich dazu verpflichtet sind, dem Infrastrukturbetreiber aktiv Kontaktdaten von relevanten Ansprechpartnern zu übermitteln beziehungsweise Infrastrukturbetreiber über Veränderungen zu informieren oder ob es sich hierbei um eine Holschuld des Infrastrukturbetreibers handelt. In einem zweiten Schritt soll sodann näher beleuchtet werden, ob das Datenschutzrecht der Herausgabe von Kontaktdaten relevanter Ansprechpartner an den Infrastrukturbetreiber tatsächlich entgegensteht.

2 Sind kommunale Stakeholder verpflichtet, dem Infrastrukturbetreiber Kontaktdaten relevanter Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen?

Für kommunale Stakeholder gibt es grundsätzlich keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung, dem Infrastrukturbetreiber die Kontaktdaten einzelner Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Eine hierauf gerichtete gesetzliche Regelung ist weder im Energiewirtschaftsgesetz, noch in den Katastrophenschutzgesetzen der Länder, in sonstigen Gesetzen, wie zum Beispiel den Kommunal- oder Gefahrenabwehrgesetzen, oder in der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (Kritis-VO) enthalten. Es ist damit grundsätzlich den Kommunen selbst überlassen, wie sie für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben Sorge tragen.

Speziell für den Katastrophenfall sehen die Katastrophenschutzgesetze der Länder zwar unterschiedliche Regelungen vor, die die Kommunen dazu verpflichten, die für eine effektive Bewältigung der Katastrophe notwendigen Vorfeldmaßnahmen zu treffen, jedoch handelt es sich hierbei um Generalklauseln, die gerade nicht konkret regeln, welche Maßnahmen dies im Einzelnen sind. Vielmehr wird es in das pflichtgemäße Ermessen der einzelnen Kommune gestellt, welche Maßnahmen sie ergreift.

Zwar entspräche es sicherlich nicht mehr einer pflichtgemäßen Ermessensausübung, wenn eine Kommune überhaupt keinen Kontaktkanal für Infrastrukturbetreiber für den Katastrophenfall eröffnete, allerdings kommt ihr für das „Wie“ eine Einschätzungsprärogative zu. Grundsätzlich kann eine Kommune folglich frei darüber entscheiden, ob sie die Eröffnung eines allgemeinen Kontaktkanals, zum Beispiel in Form einer Servicrufnummer oder einer generischen E-Mail-Adresse, für hinreichend erachtet oder ob auch die direkten Kontaktdaten einzelner Ansprechpartner dem Infrastrukturbetreiber mitgeteilt werden sollen. Es gibt demzufolge regelmäßig keine rechtliche Pflicht für die Kommune, dem Infrastrukturbetreiber die Kontaktdaten bestimmter Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen beziehungsweise diese Kontaktdaten zu aktualisieren.

Hinzu kommt, dass die Erfüllung öffentlich-rechtlichen Pflicht nicht von jedermann durchgesetzt werden kann. Vielmehr haben Dritte nur dann einen Anspruch auf die Erfüllung einer der Kommune obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflicht, wenn die maßgebliche Pflicht zumindest auch dem Schutz der Interessen desjenigen dient, der die Kommune zur Pflichterfüllung anhalten will. Nicht mit jeder öffentlich-rechtlichen Pflicht einer Kommune, deren Erfüllung oder Nichterfüllung Auswirkungen auf einen Infrastrukturbetreiber hat, korrespondiert also zugleich ein subjektives Recht des betreffenden Infrastrukturbetreibers auf deren Einhaltung. Die Pflicht der Kommunen, die für eine Bewältigung einer Katastrophe notwendigen Vorfeldmaßnahmen zu treffen, dient nämlich allein dem Schutz der Allgemeinheit vor den mit einer Katastrophe verbundenen Gefahren, sodass ein Infrastrukturbetreiber aus dieser Verpflichtung keine eigenen (subjektiven) Rechte gegen die Kommune herleiten kann.

Es ist damit festzuhalten, dass grundsätzlich keine für Infrastrukturbetreiber durchsetzbare gesetzliche Pflicht der Kommunen existiert, die Kontaktdaten bestimmter Ansprechpartner an Infrastrukturbetreiber herauszugeben beziehungsweise diese über Änderungen zu informieren.

Eine solche Pflicht einer Kommune gegenüber einem Infrastrukturbetreiber kann also nur durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Infrastrukturbetreiber und der betreffenden Kommune geschaffen werden. Ob und mit welchem konkreten Inhalt sich eine solche vertragliche Pflicht zur Bereitstellung von Kontaktdaten bestimmter Ansprechpartner bereits aus einem Konzessionsvertrag des Infrastrukturbetreibers ergibt, ist eine Frage des Einzelfalls und muss durch eine Auslegung des betreffenden Vertrages geklärt werden. Wenn zum Beispiel der Konzessionsvertrag den Infrastrukturbetreiber verpflichtet, bestimmte Ansprechpartner bei einer Kommune über eine Störung zu informieren, spricht Vieles dafür, dass hiermit zugleich die Pflicht der Kommune einhergeht, dem Infrastrukturbetreiber die hierfür notwendigen Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend zu empfehlen, mit den Kommunen eine ausdrückliche vertragliche Regelung zu treffen, aus der klar hervorgeht, welche Kontaktdaten welcher Ansprechpartner die betreffende Kommune an den Infrastrukturbetreiber übermitteln muss und wie der Infrastrukturbetreiber von Änderungen Kenntnis erhält.

3 Sind private Stakeholder verpflichtet, dem Infrastrukturbetreiber Kontaktdaten relevanter Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen?

Auch für andere Infrastrukturbetreiber, die von einer Störung mitbetroffen sind, und Dienstleister, die der Infrastrukturbetreiber zur Störungsbeseitigung hinzuzieht, gibt es keine gesetzlich geregelte konkrete Pflicht, dem Infrastrukturbetreiber Kontaktdaten bestimmter Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen.

Gleichwohl kann zumindest gegenüber technisch verbundenen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen, Elektrizitätsverteilernetzen sowie Fernleitungsnetzen die energiewirtschaftsrechtliche Pflicht zum Informationsaustausch nach §§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 1 Satz 1, 15 Abs. 2 Satz 1 EnWG in Ansatz gebracht werden. Nach diesen Vorschriften haben Netzbetreiber den Betreibern technisch verbundener Netze die zum sicheren und effizienten Betrieb und zum koordinierten Ausbau sowie die für den Verbund erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Hieraus resultiert zugleich die Nebenpflicht, die erforderlichen Strukturen für eine effektive und effiziente Bereitstellung der benötigten Informationen vorzuhalten.¹ Unter dem Aspekt der Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes bieten die vorgenannten Vorschriften damit einen Ansatzpunkt, um die verbundenen Netzbetreiber zum Vorhalten und zum Austausch von (Notfall-) Kontaktdaten für den Störfall anzuhalten.

Allerdings existieren keine entsprechenden Vorschriften für sonstige Private Stakeholder, insbesondere Dienstleister, die zur Beseitigung einer Störung tätig werden sollen. Demgemäß kommt es auch in diesen Verhältnissen maßgeblich auf die vertraglichen Regelungen an, sodass die Pflichten wechselseitigen Pflichten im Hinblick auf die Bereitstellung von Kommunikationsdaten ebenfalls hinreichend detailliert vertraglich geregelt werden sollten.

4 Ist es kommunalen und/oder privaten Stakeholdern verboten, dem Infrastrukturbetreiber Kontaktdaten relevanter Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen?

¹ Vgl. *Sötebier*, in: Britz/Hellermann/Hermes, *Energiewirtschaftsgesetz*, 3. Auflage 2015, Rn. 35.

Von der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen kommunale und/private Stakeholder dazu verpflichtet sind, dem Infrastrukturbetreiber Kontaktdaten für eine direkte Kontaktaufnahme zu bestimmten Ansprechpartnern bereitzustellen beziehungsweise diese zu aktualisieren, ist die Frage zu unterscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen es zulässig ist, solche Kontaktdaten an den Infrastrukturbetreiber zu übermitteln. Denn aus einer fehlenden gesetzlichen Verpflichtung zur Übermittlung bestimmter Kontaktdaten kann nicht automatisch geschlossen werden, dass es rechtlich unzulässig wäre, dem Infrastrukturbetreiber Kontaktdaten zur direkten Kontaktaufnahme zu einem bestimmten Ansprechpartner bereitzustellen. Rechtlich unzulässig ist vielmehr nur das, was durch eine gesetzliche Regelung verboten ist.

Außer dem Datenschutzrecht ist keine gesetzliche Regelung ersichtlich, aufgrund derer es kommunalen oder privaten Stakeholdern verboten sein könnte, die Kontaktdaten einzelner Ansprechpartner an den Infrastrukturbetreiber zu übermitteln. Ob und in welchem Umfang solche Kontaktdaten an den Infrastrukturbetreiber übermittelt werden dürfen, ist demgemäß allein anhand des Datenschutzrechtes, insbesondere anhand der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung („**DS-GVO**“), zu beurteilen.

Die Übermittlung von Kontaktdaten, die unmittelbar einzelnen Ansprechpartnern bei privaten oder kommunalen Stakeholdern zugeordnet sind, ist ein datenschutzrechtlich relevanter Vorgang. Die DS-GVO gilt gemäß Art. 2 Abs. 1 DS-GVO nämlich für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Bei Kontaktdaten, die sich direkt auf einzelne Ansprechpartner bei kommunalen oder privaten Stakeholdern beziehen, handelt es sich um personenbezogene Daten und zwar auch dann, wenn es sich um dienstliche Kontaktdaten handelt. Für die Qualifikation als personenbezogenes Datum ist es nämlich ausreichend, dass Kontaktdaten, zum Beispiel in Form einer Durchwahl oder einer persönlichen E-Mail-Adresse, einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet sind (vgl. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO). Ferner ist die Übermittlung entsprechender Kontaktdaten an den Infrastrukturbetreiber als Verarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne zu qualifizieren, denn die Offenbarung/Übermittlung ist ausdrücklich als ein Unterfall der Verarbeitung in Art. 4 Nr. 2 DS-GVO genannt. Schließlich ist auch von einer teilweisen automatisierten Verarbeitung auszugehen, so ist dieses Kriterium weit zu verstehen und umfasst jeglichen Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen im Zusammenhang mit einer Datenverarbeitung. Insofern ist der Umstand, dass die an den Infrastrukturbetreiber zu übermittelnden Kontaktdaten in einem elektronisch geführten Kontaktverzeichnis gespeichert sind, hinreichend, um von einer automatisierten

Verarbeitung dieser Daten im Rahmen einer Auskunftserteilung an den Infrastrukturbetreiber auszugehen. Zumindest liegt aber selbst bei „offline“ geführten Kontaktverzeichnissen eine Verarbeitung von in einem Dateisystem gespeicherten personenbezogenen Daten vor.

Mit der Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs der DS-GVO ist jedoch noch nichts Abschließendes darüber gesagt, ob die Übermittlung von Kontaktdaten bestimmter Ansprechpartner an den Infrastrukturbetreiber rechtlich zulässig ist oder nicht. Denn die DS-GVO regelt kein Totalverbot der Verarbeitung personenbezogener Daten, sondern stellt den Umgang mit personenbezogenen Daten lediglich unter ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Dies bedeutet, dass die Übermittlung von Kontaktdaten einzelner Ansprechpartner durch eine Kommune oder einen privaten Stakeholder an den Infrastrukturbetreiber dann und insoweit zulässig ist, wie dies durch einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO gedeckt ist. Eine Übermittlung solcher Kontaktdaten wäre also nur dann datenschutzrechtlich unzulässig, wenn kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand einschlägig ist.

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO enthält einen Katalog von insgesamt sechs unterschiedlichen Erlaubnistatbeständen. Die Einwilligung der betroffenen Person ist hierbei nur ein Legitimationstatbestand (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) DS-GVO), der gleichberechtigt neben den weiteren Erlaubnistatbeständen steht. Mithin gibt es keinen Grundsatz derart, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten stets nur auf der Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person zulässig wäre. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist vielmehr auch ohne Einwilligung der betroffenen Person – und sogar gegen deren Willen – zulässig, wenn dies

- zur Erfüllung eines Vertrages zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DS-GVO),
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO),
- zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. d) DS-GVO),
- für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse, die der Verantwortliche wahrnimmt (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DS-GVO) oder
- zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO)

erforderlich ist.

Eine fehlende Einwilligung des betroffenen Ansprechpartners in die Weitergabe seiner Kontaktdaten steht also nicht grundsätzlich der Weitergabe der Kontaktdaten an den Infrastrukturbetreiber entgegen, wenn stattdessen mindestens einer der anderen vorstehenden Erlaubnistatbestände einschlägig ist.

4.1 Die datenschutzrechtliche Rechtfertigung der Übermittlung von Kontaktdaten durch kommunale Stakeholder

Wie bereits unter Ziff. 2 erörtert, gibt es für Kommunen keine rechtliche Pflicht, dem Infrastrukturbetreiber die Kontaktdaten bestimmter Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, sodass die Übermittlung entsprechender Kontaktdaten nicht auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO legitimiert werden kann.

Der grundsätzlich auf Notsituationen für Leib und Leben beschränkte und damit eng auszulegende Erlaubnistatbestand in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. d) DS-GVO ist im vorliegenden Zusammenhang ebenso wenig einschlägig, wie der Interessenabwägungstatbestand in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO. Letzterer gilt gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO nicht für Verarbeitungen, die Behörden in Erfüllung ihrer administrativen Aufgaben vornehmen, wozu auch die Kommunikation der Kommunen mit den Infrastrukturbetreibern zählt.

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Übermittlung von Kontaktdaten einzelner Ansprechpartner durch Kommunen an den Infrastrukturbetreiber datenschutzrechtlich ohne Einwilligung des Betroffenen legitimierbar ist, ist somit anhand von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DS-GVO zu beantworten. Hiernach ist die Übermittlung von Kontaktdaten einzelner Ansprechpartner durch eine Kommune zulässig, wenn dies für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt, die dem Verantwortlichen, also der Kommune, gesetzlich übertragen wurde.

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DS-GVO ist eine „Scharniernorm“ und muss durch die Zuweisung einer Aufgabe an die betreffende Kommune durch eine Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im Recht eines EU-Mitgliedstaats aktiviert werden (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO). Zwar gibt es für die Kommune keine spezielle gesetzliche Grundlage in den einschlägigen Fachgesetzen, die eine Übermittlung der Kontaktdaten einzelner Ansprechpartner an den Infrastrukturbetreiber gestattete, aller-

dings haben die Bundesländer, inklusive der hier nur stellvertretend für alle übrigen Bundesländer genannten Bundesländer Brandenburg² und Berlin³, jeweils eine allgemeine Regelung für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden in ihre Datenschutzgesetze aufgenommen. Diese Regelungen in den Landesdatenschutzgesetzen sind § 3 BDSG⁴ nachgebildet:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.“

Sinn und Zweck dieser „datenschutzrechtlichen Generalklauseln“ ist es, Behörden in Verbindung mit dem Erlaubnistatbestand in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DS-GVO eine gesetzliche Befugnis an die Hand zu geben, um auch nicht durch spezielle Befugnisse in den Fachgesetzen gedeckte, aber dennoch für die ordnungsgemäße Verwaltung notwendige Verarbeitungen personenbezogener Daten zu legitimieren.

Zwar kann Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DS-GVO in Verbindung mit einer „datenschutzrechtlichen Generalklausel“ aufgrund des verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsvorbehaltes, wonach wesentliche Eingriffe in Grundrechte stets durch eine hinreichend spezifische gesetzliche Regelung gedeckt sein müssen, nicht unbeschadet als Rechtsgrundlage für jegliche Verarbeitungen personenbezogener Daten herangezogen werden,⁵ allerdings ist die Verarbeitung von dienstlichen Kontaktdaten ein

² Vgl. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG): *„Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.“*

³ Vgl. § 3 Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG: *„Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist. Diese Regelung tritt am 30. Juni 2020 außer Kraft.“*

⁴ Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Kommunen im Zusammenhang mit der Bewältigung von Störungen der Versorgungsinfrastruktur ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG der sachliche Anwendungsbereich des BDSG nicht eröffnet; stattdessen kommt das jeweils einschlägige Landesdatenschutzgesetz zur Anwendung. § 3 BDSG ist jedoch modellhaft für die landesspezifischen Regelungen in den einzelnen Landesdatenschutzgesetzen.

⁵ Vgl. auch Starnecker, in: Gola/Heckmann, Bundesdatenschutzgesetz, 13. Auflage 2019 Rn. 13: *„Begrenzt wird der Anwendungsbereich des § 3 weiter durch das Bestimmtheits- und Verhältnismäßigkeitsgebot. Denn aufgrund der generalklauselartigen Ausgestaltung können nur Datenverarbeitungen mit geringer Eingriffsintensität auf diese Bestimmung gestützt werden. Je schwerwiegender eine Datenverarbeitung in die Grundrechte der betroffenen Person eingreift, desto höhere Anforderungen sind an die normative Grundlage hinsichtlich Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit zu stellen.“*

verhältnismäßig geringwichtiger Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Amtsträger. Somit ist Art.6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DS-GVO in Verbindung mit einer „datenschutzrechtlichen Generalklausel“ grundsätzlich eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Übermittlung dienstlicher Kontaktdaten einzelner Ansprechpartner an einen Infrastrukturbetreiber, wenn dies zur Erfüllung einer in der Zuständigkeit der übermittelnden Kommune liegenden Aufgabe erforderlich ist.

Insofern ist zunächst festzuhalten, dass die Versorgung mit den existenziellen Gütern Gas, Wasser und Strom zum Bereich der Daseinsfürsorge gehört. Die Daseinsfürsorge für ihre Bürger ist eine ureigene, in der gemäß Art. 28 Abs. 2 GG grundgesetzlich geschützten Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden wurzelnde Aufgabe der Kommunen. Dies ist zum Beispiel in Brandenburg auch ausdrücklich in § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) niedergelegt:

„Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen“ (§ 2 Abs. 1 BbgKVerf).

„Zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft gehören unter anderem [...] die Versorgung mit Energie und Wasser“ (§ 2 Abs. 2 BbgKVerf).

Wenn es also für eine effektive Beseitigung einer zukünftigen Störung im Netzbetrieb erforderlich ist, dass der Infrastrukturbetreiber direkt Kontakt zu bestimmten kommunalen Ansprechpartnern aufnehmen kann, dürfen Kommunen in Brandenburg die dienstlichen Kontaktdaten der betreffenden Ansprechpartner auf der Grundlage von Art.6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DS-GVO i.V.m. §§ 5 Abs. 1 BbgDSG, 2 Abs. 1, Abs. 2 BbgKVerf an den Infrastrukturbetreiber übermitteln.

Zwar existiert in Berlin – aufgrund der Eigenart als Stadtstaat – keine § 2 BbgKVerf vergleichbare gesetzliche Regelung, dennoch dürfen auch in Berlin die dienstlichen Kontaktdaten einzelner Ansprechpartner auf der Grundlage von Art.6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DS-GVO i.V.m. § 3 Satz 1 BlnDSG an den Infrastrukturbetreiber übermittelt werden, wenn dies für die effektive Bewältigung eines Katastrophenfalls notwendig ist. Denn die (Wieder-) Versorgung mit Energie und Wasser ist gerade im Katastrophenfall besonders relevant; sodass der Infrastrukturbetreiber im Falle einer Versorgungsunterbrechung in Folge einer Katastrophe die Aufgabe hat, die Versorgung so schnell wie möglich wiederherzustellen. Für den Katastrophenfall existieren in allen Bundesländern besondere Katastrophenschutzgesetze, die regelmäßig den Kommunen für ihr Gebiet die Aufgabe der Katastrophenvorsorge übertragen. Beispielweise weist § 4 Katastrophenschutzgesetz Berlin (BlnKatSG)

den kommunalen Behörden in Berlin die Aufgabe zu, die nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Bekämpfung von Katastrophen zu treffen. Eine vergleichbare Regelung enthält § 37 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG).

Demgemäß ist die Übermittlung von Kontaktdaten einzelner kommunaler Ansprechpartner an einen Infrastrukturbetreiber regelmäßig gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DS-GVO i.V.m. mit der datenschutzrechtlichen Generalklausel des einschlägigen Landesdatenschutzgesetzes und den Vorschriften zur Katastrophenvorsorge im einschlägigen Katastrophenschutzgesetz legitimierbar, wenn die Übermittlung der Vorbereitung einer effektiven Kommunikation im Katastrophenfall dient.

Einer auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DS-GVO gestützten Übermittlung von dienstlichen Kontaktdaten einzelner Ansprechpartner an die Infrastrukturbetreiber stehen schließlich auch nicht bundes- oder landesgesetzliche Spezialregelungen zum Beschäftigtendatenschutz, die zum Beispiel in § 18 BllnDSG, § 26 BbgDSG oder § 26 BDSG enthalten sind, entgegen.

Denn jede Abweichung von den Regelungen der DS-GVO durch nationale Gesetze ist nur dann und nur insoweit zulässig, wie dies die DS-GVO selbst durch Öffnungsklauseln gestattet. Art. 88 DS-GVO eröffnet den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext abweichend von der DS-GVO auszugestalten. Damit gibt Art. 88 DS-GVO dem nationalen Gesetzgeber zwar die Möglichkeit, den Erlaubnistatbestand in Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO, den Vertragserfüllungstatbestand, für das Beschäftigungsverhältnis näher zu konkretisieren beziehungsweise speziellere Regelungen zu schaffen, die den Vertragserfüllungstatbestand verdrängen. Alle anderen in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO geregelten Erlaubnistatbestände, die – wie es vorliegend der Fall ist – für Verarbeitungszwecke außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses in anwendbar sein können, werden hiervon aber nicht tangiert und bleiben aufgrund des „beschäftigungsfremden“ Zwecks neben den speziellen Vorschriften zum Beschäftigtendatenschutz anwendbar.⁶

⁶ Vgl. nur *Gola*, in: *Gola, Datenschutz-Grundverordnung*, 2. Auflage 2018, Art. 6 DS-GVO Rn. 101 ff.; *Zöll*, in: *Taeger/Gabel, DSGVO BDSG*, 3. Auflage 2019, § 26 BDSG Rn. 11 ff.; *Franzen*, in: *Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht*, 19. Auflage 2019, § 26 BDSG Rn. 4 f; *Gräber/Nolden*, in: *Paal/Pauly, DS-GVO BDSG*, 2. Auflage 2018, § 26 BDSG Rn. 5 ff. *Stamer/Kuhnke*, in: *Plath, DSGVO BDSG*, 3. Auflage 2018, § 26 BDSG Rn. 13.

Zusammengefasst ist es für die Kommunen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DS-GVO in Verbindung mit den datenschutzrechtlichen Öffnungsklauseln, zum Beispiel in § 5 Abs. 1 BbgDSG und § 3 BInDSG möglich, dienstliche Kontaktdaten einzelner Ansprechpartner an die Infrastrukturbetreiber für die Zwecke der Störungsbeseitigung und Katastrophenbewältigung zu übermitteln.

4.2 Ist es privaten Stakeholdern verboten, dem Infrastrukturbetreiber Kontaktdaten relevanter Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen?

Der Austausch von Kontaktdaten von Ansprechpartnern mit privaten Stakeholdern, insbesondere mit anderen Infrastrukturbetreibern und Dienstleistern, ist ebenfalls eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die der datenschutzrechtlichen Rechtfertigung bedarf. Insofern kann zwar, mangels Erfüllung einer durch Gesetz zugewiesenen Aufgabe im öffentlichen Interesse, zur Rechtfertigung nicht auf den Erlaubnistatbestand in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DS-GVO abgestellt werden, allerdings kann für die Rechtfertigung dieser Übermittlungen zwischen Privaten Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO herangezogen werden: Hiernach ist die Übermittlung von Kontaktdaten bestimmter Ansprechpartner zulässig, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und dem keine überwiegenden Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall beruhte die Übermittlung von Kontaktdaten bestimmter Ansprechpartner sowohl auf berechtigten Interessen des Verantwortlichen, wie auch auf berechtigten Interessen Dritter:

Der Begriff des berechtigten Interesses ist grundsätzlich weit zu verstehen und umfasst jedes rechtliche, ideelle und wirtschaftliche Interesse, das im Einklang mit der Rechtsordnung der Europäischen Union und/oder der Mitgliedstaaten steht.⁷

Der Infrastrukturbetreiber, der Kontaktdaten seiner Beschäftigten an andere Infrastrukturbetreiber für die Zwecke der Koordination im Fall einer Störung übermittelt, hat als Verantwortlicher sowohl ein wirtschaftliches wie auch ein rechtliches Interesse daran, seinen Versorgungsauftrag durch die effektive und schnelle Beseitigung von betreiberübergreifenden Störungen möglichst unterbrechungsfrei zu erfüllen. Aus den gleichen Gründen hat aber auch der die Kontaktdaten

⁷ Vgl. nur *Heberlein*, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Auflage, 2018, Art. 6 DS-GVO Rn. 25 mwN. Vgl. auch *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 6/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses (WP 217), S. 31 f: „[...] a legitimate interest must be acceptable under the law“).

empfangende Infrastrukturbetreiber ein berechtigtes Interesse daran, die direkten Kontaktdaten von Ansprechpartnern anderer Infrastrukturbetreiber zu erhalten.

Für die Dienstleister, die für Infrastrukturbetreiber im Fall einer Störung tätig werden sollen, ergibt sich das berechtigte Interesse an einer Übermittlung von Kontaktdaten ihrer Beschäftigten an den Infrastrukturbetreiber aus ihrer dienst- oder werkvertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Infrastrukturbetreiber, diesen bei der Behebung einer Störung zu unterstützen. Aber auch der Infrastrukturbetreiber hat wiederum unter dem Gesichtspunkt einer möglichst unterbrechungsfreien Erfüllung seines Versorgungsauftrages ein berechtigtes Interesse an dem Erhalt dieser Kontaktdaten, um im Fall einer Störung schnellstmöglich zu dem zuständigen Ansprechpartner des Dienstleisters Kontakt aufnehmen zu können.

Nicht zuletzt besteht aber auch ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit an einem möglichst effektiven und reibungslosen Informationsaustausch zwischen den involvierten Infrastrukturbetreibern und Dienstleistern, um die schnellstmögliche (Wieder-) Versorgung mit den existenziellen Gütern Energie und Wasser zu gewährleisten.

Diesen gewichtigen Belangen stehen keine überwiegenden Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Betroffenen entgegen:

Ausweislich des eindeutigen Wortlautes von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO müssen die gegebenenfalls gegen eine Übermittlung der Kontaktdaten sprechenden Interessen der Betroffenen die aufgezeigten berechtigten Interessen der Infrastrukturbetreiber, ihrer Dienstleister und der Allgemeinheit überwiegen, um die Übermittlung ihrer Kontaktdaten letztlich doch unzulässig erscheinen zu lassen. Mithin reicht es für eine Abwägung zuungunsten der Übermittlung von Kontaktdaten an den Infrastrukturbetreiber nicht aus, dass Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen nur in irgendeiner Form hierdurch tangiert werden. Vielmehr wäre es erforderlich, dass diese Beeinträchtigung so gewichtig ist, dass sie außer Verhältnis zu den mit der Frage verfolgten Zwecken stünde. Es ist also ein schonender Ausgleich zwischen den mit der Übermittlung verfolgten Interessen und den in die Abwägung einzustellenden Interessen der betroffenen natürlichen Personen herzustellen:

Die Übermittlung dienstlicher Kontaktdaten ist ein Eingriff mit relativ geringer Intensität, zumal es der einzelnen betroffenen Person ohne weiteres möglich ist, sich außerhalb seiner Arbeitszeiten einer Kontaktaufnahme durch den Infrastrukturbetreiber zu entziehen. Demgegenüber führt die Nichterreichbarkeit oder die Notwendigkeit einer aufwendigen Recherche der Kontaktdaten des zuständigen

Ansprechpartners eines Dienstleisters oder eines mitbetroffenen Infrastrukturbetreibers gegebenenfalls zu merklichen Verzögerungen bei der Beseitigung der Störung. Gerade bei Störungen größeren Ausmaßes, insbesondere in Katastrophenfällen, ginge mit einer solchen Verzögerung eine erhebliche nachteilige Betroffenheit der Allgemeinheit einher, die offensichtlich außer Verhältnis zum Schutz des einzelnen betroffenen Beschäftigten vor einer unerwünschten Kontaktaufnahme stünde.

Die Weitergabe von dienstlichen Kontaktdaten bestimmter Ansprechpartner durch private Stakeholder für die Zwecke einer direkten Kontaktaufnahme durch den Infrastrukturbetreiber zur effektiven Einleitung und Koordination von Entstörmungsmaßnahmen ist demzufolge auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO legitimierbar.

5 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass private und kommunalen Stakeholder zwar nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind, mit einem Infrastrukturbetreiber durch die Bereitstellung von Kontaktdaten bestimmter Ansprechpartner zu kooperieren, dass es aber zugleich keine gesetzlichen Regelungen gibt, die einem entsprechenden Datenaustausch entgegenstünden. Insbesondere das Datenschutzrecht verbietet es kommunalen und privaten Stakeholdern nicht, sondern erlaubt es ihnen sogar, den Infrastrukturbetreibern die dienstlichen Kontaktdaten einzelner Ansprechpartner für eine direkte Kontaktaufnahme im Störungsbeziehungsweise Katastrophenfall zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund ist es zulässig und empfehlenswert, vertragliche Vereinbarungen mit den relevanten privaten und kommunalen Stakeholdern zu treffen, die den Datenaustausch von Kontaktdaten und die in diesem Zusammenhang bestehenden Pflichten der Beteiligten detailliert regeln, um die Erreichung des gemeinsamen Ziel einer möglichst zeitnahen und vollständigen Wiederherstellung der Versorgung nicht durch eine divergierende Auffassung über die Aufgaben- und Rollenverteilung im Vorfeld einer Störung / eines Katastrophenfalls zu gefährden.
